

Gemeinderatssitzung 22. Juli 2024

Folgende Punkte standen auf der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 22. Juli 2024:

1. Feststellung von Hinderungsgründen gem. § 29 Gemeindeordnung (GemO) für die neu gewählten Gemeinderäte
2. Feststellung von Hinderungsgründen gem. § 29 Gemeindeordnung (GemO) für den neu gewählten Ortschaftsrat Boxberg-Wölchingen
3. Verabschiedung der ausscheidenden Gemeinderäte und Ortsvorsteher

TOP 1

Feststellung von Hinderungsgründen gem. § 29 Gemeindeordnung (GemO) für die neu gewählten Gemeinderäte

Nach § 29 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der bisherige Gemeinderat noch festzustellen, ob Hinderungsgründe für den Einzug der neu gewählten Gemeinderäte in das Gremium bestehen. Die Hinderungsgründe ergeben sich aus § 29 GemO, die wie folgt lauten.

§ 29 Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. *a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,*
b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,

2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) weggefallen

(3) weggefallen

(4) weggefallen

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Neu in den Gemeinderat der Stadt Boxberg wurden folgende Personen gewählt

- Mareike Brawek, Schwabhausen
- Sina Huth, Wölchingen
- Verena Huth, Windischbuch
- Silke Kaludra, Schweigern
- Karin Körner, Kupprichhausen
- Manuel Berberich, Unterschüpf
- Henrik Greiner, Windischbuch
- Timo Waldecker, Unterschüpf
- Adrian Teufel, Schweigern

Frau Bürgermeisterin Beck erklärt, dass von Seiten der Stadt Boxberg keine Hinderungsgründe festgestellt werden konnten. Auch von den anwesenden Gemeinderäten und Ortsvorstehern werden keine Hinderungsgründe vorgetragen. Daraufhin stellt der Gemeinderat fest, dass keine Hinderungsgründe gemäß § 29 GemO für den Einzug der neu sowie der wiedergewählten Gemeinderäte vorliegen. Alle Gewählten können in den Gemeinderat einziehen.

TOP 2

Feststellung von Hinderungsgründen gem. § 29 Gemeindeordnung (GemO) für den neu gewählten Ortschaftsrat Boxberg-Wölchingen

Nach § 29 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der alte Ortschaftsrat noch festzustellen, ob Hinderungsgründe für den Einzug der neu gewählten Ortschaftsräte in das neue Gremium bestehen. Für den Ortsteil Boxberg-Wölchingen gab es bisher keinen Ortschaftsrat. Daher hat der Gemeinderat die Hinderungsgründe festzustellen. Diese ergeben sich aus § 29 GemO, der bereits unter TOP 1 abgedruckt ist.

Neu in den Ortschaftsrat der Ortschaft Boxberg-Wölchingen wurden folgende Personen gewählt

- Agathe Welz
- Torsten Hofmann
- Philipp Kesel
- Finn-Jona König
- Lennart Löffler
- Herbert Staubitz
- Volker Weber
- Erich Ziemer-Lehnert

Frau Bürgermeisterin Beck erklärt, dass von Seiten der Stadt Boxberg keine Hinderungsgründe festgestellt werden konnten. Auch von den anwesenden Gemeinderäten und Ortsvorstehern werden keine Hinderungsgründe vorgetragen. Daraufhin stellt der Gemeinderat fest, dass keine Hinderungsgründe gemäß § 29 GemO für den Einzug der neu gewählten Ortschaftsräte vorliegen. Alle Gewählten können in den Ortschaftsrat Boxberg-Wölchingen einziehen.

TOP 3

Verabschiedung der ausscheidenden Gemeinderäte und Ortsvorsteher

Die Amtszeit des Gemeinderates und der Ortsvorsteher ist gem. § 30 Gemeindeordnung zum 09.06.2024 zu Ende gegangen. Einige Gemeinderäte und Ortsvorsteher scheiden aus dem Gremium aus und werden in der öffentlichen Sitzung verabschiedet.

Folgende Gemeinderäte und Ortsvorsteher scheiden aus:

- Torsten Belz aus Unterschüpf
- Gerhard Böres aus Angeltürn
- Alwin Deißler aus Bobstadt
- Hansjörg Geldenbott aus Windischbuch
- Jörg Hoßfeld aus Bobstadt
- Peter Löffler aus Wölchingen
- Ralph Mohr aus Schweigern
- Martin Sbergo aus Lengenrieden
- Roland Stang aus Windischbuch
- Roland Throm aus Boxberg
- Frank Wagenblast aus Kupprichhausen
- Roland Weckesser aus Oberschüpf
- Jürgen Welz aus Boxberg
- Stefan Wilhelmi aus Wölchingen

- OV Stefan Bier aus Uiffingen
- OV Johannes Höhnle aus Lengenrieden
- OV Hartmut Ruck aus Epplingen
- OV Andreas Sponagel aus Schwabhausen

Frau Bürgermeisterin Beck dankt den ausscheidenden Gemeinderäten und Ortsvorstehern für die für die Stadt Boxberg erbrachten Leistungen. Als kleine Anerkennung und als Dankeschön überreicht sie jeweils eine Ehrenurkunde der Stadt Boxberg sowie ein kleines Präsent. Für verdiente, langjährige Gemeinderäte und Ortsvorsteher überreicht sie zudem die Ehrenurkunde sowie die Ehrennadel des Gemeindetages Baden-Württemberg.